

ZH_OBERGERICHT RT250150 vom 15. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250150

FR: ZH_OBERGERICHT RT250150 du 15 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250150 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 16. Juni 2025 wies die Vorinstanz das Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung des Gesuchstellers und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ..., Notariat Dietikon (Zahlungsbefehl vom 20. August 2024) für Fr. 34'768.– und Fr. 104.– Betreuungskosten unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) ab, auferlegte die Spruchgebühr von Fr. 375.– dem Gesuchsteller und sprach der Gesuchsgegnerin keine Parteient-schädigung zu (Urk. 10 Dispositiv-Ziffern 1-4 = Urk. 13 Dispositiv-Ziffern 1-4).

b) Hiergegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 9. August 2025 (Poststempel vom 11. August 2025, eingegangen am 12. August 2025; vgl. an Urk. 12 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (vgl. Urk. 11/2) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 12 S. 3): "1. Ich beantrage deshalb, diese Fr. 29'269 als neuen reduzierten Antrag zu betrachten und die ursprüngliche Summe zu stornieren.

E. 2

Antrag: Nichtberücksichtigung des Abs. 2.2.2 und 2.2.3 und 2.2.4

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sich auf das Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2017, worin festgehalten worden sei, dass er ab 1. April 2016 Anspruch auf Gemeindegeldzuschuss von jährlich Fr. 1'803.– habe. Der Gesuchsteller fordere rückwirkende Zahlungen ab 1. April 2016 von jährlich Fr. 4'346.– (Urk. 13 S. 2 f.). Auf die vermeintlich falsche Berechnung der Ergänzungsleistungen durchs das Bundesgericht sei nicht einzugehen, da im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber zu befinden sei, ob der Gläubiger für seine in Betreuung gesetzte Forderung über einen vollstreckbaren Rechtsöffnungstitel verfüge. Der Gesuchsteller verfüge mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2017 grundsätzlich über einen vollstreckbaren definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss welchem ihm ab dem 1. April 2016 ein Anspruch von jährlich Fr. 1'803.– zustehe (Urk. 13 S. 3). Dieser Anspruch sei im Rahmen der Verfügung der Gesuchsgegnerin vom 18. Oktober 2019 im Sinne von Art. 30 ELV neu überprüft und es sei neu verfügt worden, dass dem Gesuchsgegner (recte: Gesuchsteller) ab 1. Januar 2018 keine Zusatzleistungen mehr zustehen. Einer allfälligen Einsprache gegen diesen Entscheid sei die aufschiebende Wirkung entzogen worden. Der Gesuchsteller habe sich in seiner Stellungnahme mit keinem Wort zu diesem Entscheid geäußert. Damit habe das Bundes-

- 4 - gerichtsurteil für die Zeit ab 1. Januar 2018 keine Wirkung mehr. Nachdem unbestritten geblieben sei, dass der Gesuchsgegner (recte: Gesuchsteller) die ihm für die Zeit von April 2016 bis Ende 2017 zustehenden Zuschüsse ausbezahlt erhalten habe, sei das

Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (Urk. 13 S. 4). b) Der Gesuchsteller macht in seiner Beschwerde geltend, er fordere (zu- folge der behaupteten Zahlung der Ergänzungsleistungen von Fr. 5'499.–) neu Fr. 29'269.– (Urk. 12 S. 1). Den von der Vorinstanz erwähnten Entscheid vom 18. Oktober 2019 habe er nie gesehen. Das Datum vom 18. Oktober 2019 mache auch keinen Sinn, wenn man es mit dem Datum der Zahlungspflicht des Bundes- gerichtsurteils vergleiche. Das Ganze sehe nach Betrügereien der Gesuchsgeg- nerin aus. Es seien daher die vorinstanzlichen Erwägungen Ziffer 2.2.2 bis 2.2.4 nicht zu berücksichtigen (Urk. 12 S. 2). c) Der Gesuchsteller beharrt im Beschwerdeverfahren auf seinem Stand- punkt, wonach er Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe (Urk. 12 S. 1 f.). Da- bei nimmt er keinen Bezug auf die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Ge- suchsgegnerin als zuständige Stelle für die Festsetzung und Auszahlung der Er- gänzungsleistungen gesetzlich verpflichtet sei, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsbezüge periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen (Art. 30 ELV), was sie mittels dem von ihr referenzierten Entscheid vom 18. Okto- ber 2019 getan und darin festgestellt habe, dass dem Gesuchsteller ab 1. Januar 2018 kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zusatzleistungen mehr zustehe (Urk. 13 S. 4). Ebenso wenig setzt der Gesuchsteller sich mit dem Argument der Vorinstanz auseinander, wonach einer allfälligen Einsprache gegen diesen Ent- scheid die aufschiebende Wirkung entzogen worden sei, er sich zu diesem Ent- scheid in seiner Stellungnahme mit keinem Wort geäußert habe und damit das Bundesgerichtsurteil für die Zeit ab 1. Januar 2018 keine Wirkung mehr habe (Urk. 13 S. 4). Sein in diesem Zusammenhang erhobener Einwand, er habe den Entscheid nie gesehen (Urk. 12 S. 2), stellt eine neue Behauptung dar, welche im Beschwerdeverfahren nicht zulässig ist (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. vorstehende Erw. 2). Dieser Einwand kann damit nicht berücksichtigt werden. Sodann wird der Vorinstanz in der Beschwerde weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen. Damit genügt die

- 5 - Beschwerde des Gesuchstellers den oben aufgezeigten Begründungsanforderun- gen nicht (vgl. Erw. 2). Infolgedessen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Entsprechend bleibt es bei den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Erw. 3a) und die darauf gestützte Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs.

E. 4

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel er- hoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchstel- ler die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für das Be- schwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 29'269.–. Die zweitinstanzliche Ent- scheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. b) Der Gesuchsteller stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 12 S. 3). Eine Partei hat An- spruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erfor- derlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Das Gesuch ist jedoch – unabhängig von der finanziellen Situa- tion des Gesuchstellers – bereits zufolge Aussichtslosigkeit (vgl. die vorangehen- den Ausführungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO, Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter

Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.